

Satzungsänderung „Geistliche Verbandsleitung“

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung vom 24. – 27. April 2008

Präambel:

2 *Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen* in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten **haben**.

§ 16 Bundesvorstand

(2) 1 Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. **Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr.**

2 Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Präses.

§ 21 Diözesanversammlung

(6) 1 Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3 Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 4 Anträge auf Abwahl **einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt**, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 23 Diözesanvorstand

(2) 1 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. 2 Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist **in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.** 3 **Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.** 4 Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des **für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien** regelt die Diözesanordnung. 5 Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

§ 31 Regionalvorstand

(2) 1 Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. 2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes **ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.** 3 **Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.**



